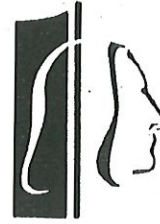


THÜR. LANDTAG POST
25.05.2020 13:43

1097212020

- Präsident -



Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar

Tel.
Fax

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar • Postfach 25 52 • 99406 Weimar

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen - Fuchs - Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t

7 / 91

Zu Dr. 7/686 NF

Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

2020-05-25

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/686 - Neufassung -
Änderungsantrag der Fraktion der FDP in Vorlage 7/357

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM) zu den **Artikeln 12 und 18** des o. g. Gesetzentwurfs mit der Bitte um Berücksichtigung im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Die HfM begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzentwurfs zur Abmilderung der pandemiebedingten Nachteile für den Betrieb der Hochschule und die Studierenden.

Folgende Punkte halten wir jedoch für diskussions- bzw. nachbesserungsbedürftig:

Art. 12 | § 4

Die mit § 4 Abs. 1 getroffene Regelung ist klar und ausreichend.

Der von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es nicht, da eine Bestimmbarkeit auch mit der vorhandenen Regelung gegeben ist.

Denn sobald fällige Wahlen wieder durchführbar sind, sind diese auch durchzuführen und vom Wahlamt der Hochschule (ggf. nach Aufforderung durch die Hochschulleitung) vorzubereiten. Eine im Verkündungsblatt der Hochschule bekanntzumachende Entscheidung des Präsidiums schafft hier keine weitergehende Rechtssicherheit, zumal sie letztlich in einer Wahlbekanntmachung mündet und damit die gewünschte Bestimmbarkeit hinsichtlich der voraussichtlichen Amtsdauer schafft. Im Übrigen können auch durchgeführte Wahlen (noch) kein endgültiges Wahlergebnis liefern oder angefochten werden, so dass auch die bloße Durchführung einer Wahl nur eine Prognose zur voraussichtlichen Dauer der verbleibenden Amtszeit von Gremienmitgliedern trifft.



Art. 12 | § 5

In § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ist – entsprechend dem Antrag der FDP-Fraktion – die Widerspruchsmöglichkeit durch ein einzelnes Mitglied zu streichen.

Zum einen kann damit – wie auch in der Begründung des Änderungsantrags ausgeführt – die Intention der Regelung leicht ad absurdum geführt werden, zum anderen wird dem Einzelnen mit einer uneingeschränkt wirksamen, nicht zu begründenden Widerspruchsmöglichkeit ein sehr allumfassendes Recht eingeräumt, ohne dass einem möglichen und durchaus denkbaren Missbrauch begegnet werden kann.

Sofern an einer Widerspruchsmöglichkeit festgehalten werden soll, sollte diese – entsprechend § 25 Abs. 6 ThürHG – nur einer gesamten Mitgliedergruppe zustehen und stets an triftige Gründe geknüpft werden, die im Rahmen des Widerspruchs darzulegen sind.

§ 5 Abs. 4 ist grundsätzlich auf die Hochschulöffentlichkeit, bzw. die für das entsprechende Gremium geltende, beschränkte Öffentlichkeit zu begrenzen.

Art. 12 | § 7

Die geplante Verlängerung einer Immatrikulation oder auch Doppelimmatrikulation an mehreren Hochschulen im Rahmen eines Hochschulwechsels halten wir für nicht erforderlich und im Rahmen der Studierendenverwaltung technisch kaum umsetzbar.

In beiden Fällen kann das Ziel auch durch eine Zweit- oder Gasthörerschaft erreicht werden, die auf die Nachholung der bestimmbareren Studien- und Prüfungsleistungen beschränkt wird.

Art. 18

Sofern das geplante Gesetz die in Art. 12 §§ 5 und 6 geregelten – und überwiegend ja bereits praktizierten – verfahrensrechtlichen Erleichterungen auf eine rechtssichere Basis stellen möchte, muss Art. 12 rückwirkend zum Beginn des Sommersemesters, mithin zum 01. April 2020 in Kraft treten. Anderenfalls dürften sie für das laufende Semester kaum mehr Wirkung entfalten.

Hinsichtlich des Außerkrafttretens studien- und prüfungsbezogener Regelungen – geregelt in Art. 18 Abs. 3 und 4 – sollte zur besseren Praktikabilität für die Hochschulen generell auf das Semesterende – also jeweils den 31. März oder 30. September eines Kalenderjahres – abgestellt werden.